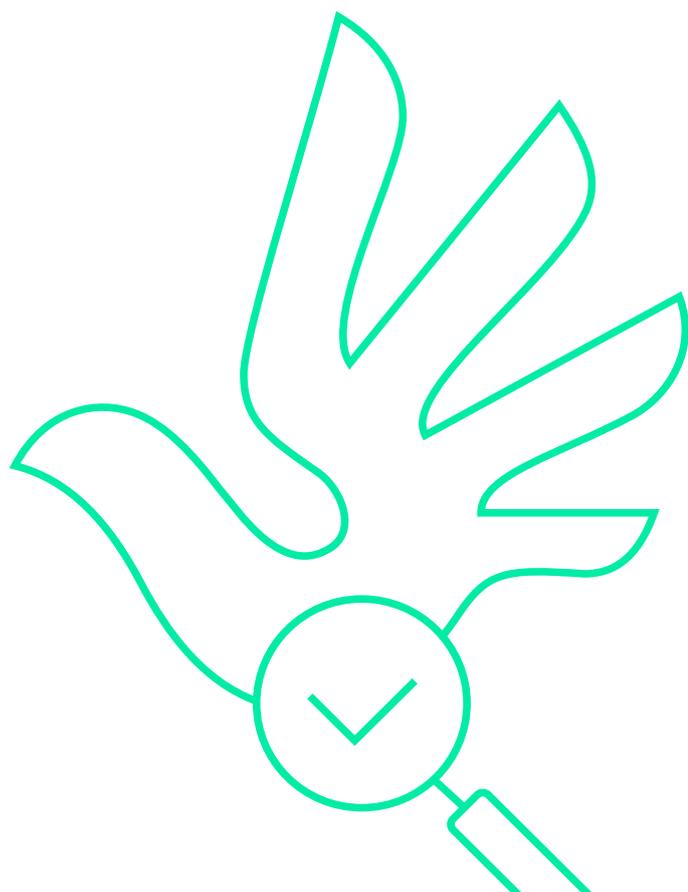




Add value.
Inspire trust.

White Paper

Was Sie zum Lieferketten- sorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wissen müssen



Ein Leitfaden
zur Umsetzung

Contents

Was Sie zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wissen müssen
Ein Leitfaden zur Umsetzung

03 – 04	1. Überblick
03	1.1 Kurz und knapp
03	1.2 Welche Unternehmen sind ab wann betroffen?
03	1.3 Welche Bereiche sind betroffen?
04	1.4 Mögliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung
04 – 08	2. Mit sechs Schritten zum Erfolg
04	2.1 Überblick verschaffen und Lieferkette abbilden
05	2.2 Risikomanagement einführen und Risikoanalyse durchführen
06	2.3 Grundsatzklärung erstellen
06	2.4 Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen
06	2.5 Beschwerdeverfahren einrichten
06	2.6 Dokumentation und Berichterstattung durchführen
06 – 07	3. Wie geht es weiter?
07	4. Auswirkungen für kleine und mittlere Unternehmen
08 – 09	5. Unterstützung durch ein bestehendes Managementsystem
10	Literaturhinweise

1. Überblick

1.1 Kurz und knapp

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), auch kurz Lieferkettengesetz genannt, hält alle Unternehmen, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in Deutschland haben, dazu an, Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer Lieferketten zu beachten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Unternehmen Verantwortung für ihre globalen Geschäftspraktiken übernehmen und ihre Aktivitäten keinerlei Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden verursachen.

1.2 Welche Unternehmen sind ab wann betroffen?

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), auch kurz Lieferkettengesetz genannt, hält alle Unternehmen, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in Deutschland haben, dazu an, Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer Lieferketten zu beachten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Unternehmen Verantwortung für ihre globalen Geschäftspraktiken übernehmen und ihre Aktivitäten keinerlei Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden verursachen.

Seit 1. Januar 2023	Alle Unternehmen mit mehr als 3.000 Arbeitnehmer*innen
Ab 1. Januar 2024	Alle Unternehmen mit mehr als 1.000 Arbeitnehmer*innen (einschließlich Leiharbeitskräften sowie ins Ausland entsandten Mitarbeiter*innen)

1.3 Welche Bereiche sind Betroffen?

Das Gesetz umfasst zum einen den eigenen Geschäftsbereich eines betroffenen Unternehmens und zum anderen die unmittelbare sowie möglicherweise auch die mittelbare Lieferkette:

Eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer (direkte Vertragsbeziehung)	Mittelbare Zulieferer (keine direkte Vertragsbeziehung)
Betrachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken bzw. Verstöße	Anlassbezogen und bei Verdacht auf oder Kenntnis von möglichen menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken bzw. Verstößen

1.4 Mögliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Die Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen kann zu empfindlichen Bußgeldern in Höhe von bis zu 8 Mio. EUR bzw. bei einem Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. EUR in Höhe von 2 % des Jahresumsatzes führen. Eine weitere Konsequenz kann z. B. ein dreijähriger Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge sein. Die Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichten übernimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

2. Mit sechs Schritten zum Erfolg

Mit der Ergreifung der nachfolgend dargestellten Maßnahmen sind Sie auf der sicheren Seite, um den Anforderungen des LkSG gerecht zu werden.

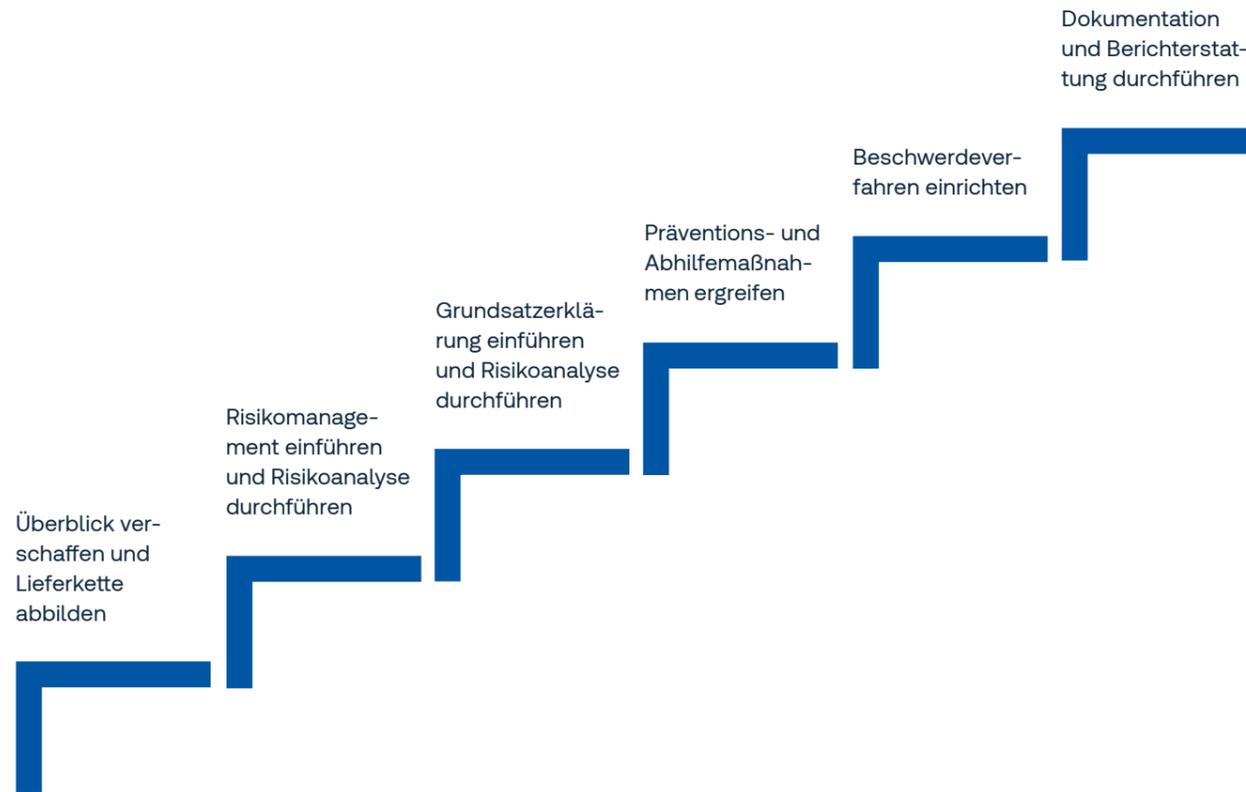


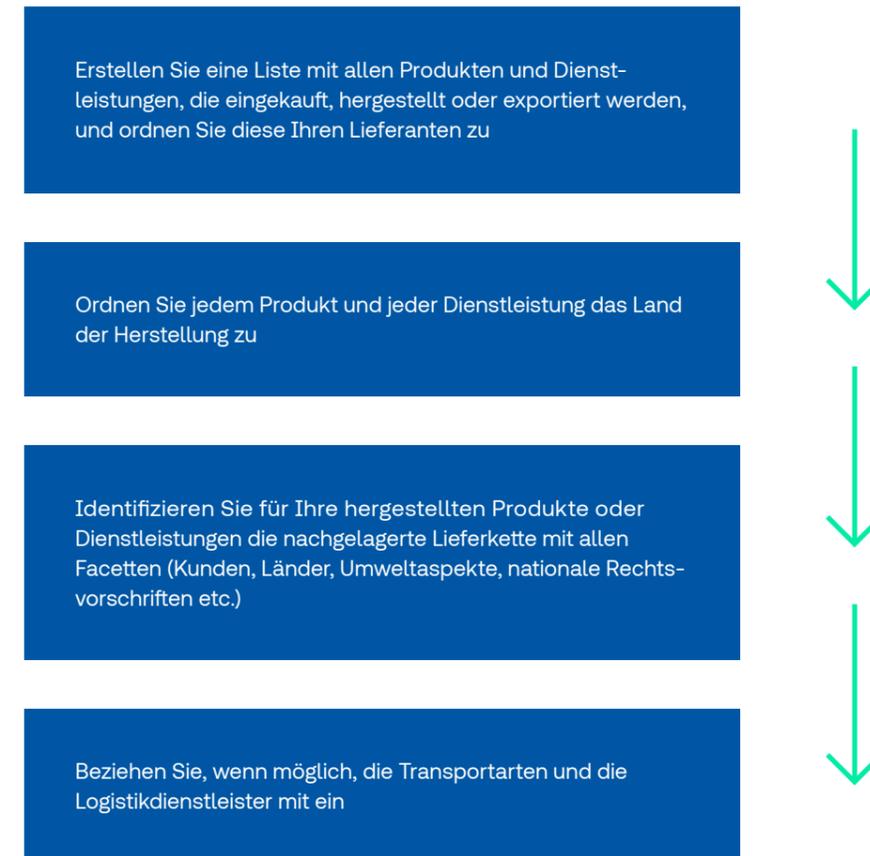
Abbildung 1: Maßnahmen zur Umsetzung des LkSG

2.1 Überblick verschaffen und Lieferkette abbilden

Als Basis für die Einführung relevanter Maßnahmen zur Umsetzung des LkSG hat es sich bewährt, dass Sie sich in einem ersten Schritt einen Überblick über mögliche Aktivitäten verschaffen, die in Ihrem Unternehmen bereits bestehen. Stellen Sie sich dazu z. B. folgende Fragen:

- Sind Nachhaltigkeitsthemen und -ziele in der Unternehmenspolitik enthalten, und werden sie umgesetzt?
- Spielen Nachhaltigkeitsaspekte bei der Auswahl und Bewertung von Lieferanten eine Rolle?
- Gibt es Vereinbarungen mit Lieferanten, die Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigen, wie z.B. Code of Conduct, Self-assessment auf der Plattform EcoVadis etc.?
- Gibt es Verbindungen zu Brancheninitiativen
- Welche Managementsysteme werden im Unternehmen umgesetzt?

Nachdem Sie diese Fragen beantwortet haben, bilden Sie Ihre Lieferkette unter Beachtung folgender Aspekte ab:



2.2 Risikomanagement einführen und Risikoanalyse durchführen

Einmal pro Jahr müssen Sie in Ihrem Unternehmen ermitteln, ob menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern bestehen. Zudem müssen Sie anlassbezogen bei Ihren mittelbaren Lieferanten eine Risikoanalyse durchführen, wenn der Verdacht auf Verletzungen der Menschenrechte oder der Umweltpflichten besteht. Die BAFA stellt dazu eine Handreichung zur Unterstützung zur Verfügung.

Ein Verfahren für die Durchführung des Risikomanagements muss eingeführt werden, um die Sorgfaltspflichten einschließlich möglicher Abhilfemaßnahmen umzusetzen. Dazu müssen Verantwortliche festgelegt werden, die direkt der Geschäftsführung unterstellt sind. Die beauftragte Person bzw. die beauftragten Personen müssen sicherstellen, dass die Risikoanalysen durchgeführt werden und die Geschäftsführung die notwendigen Informationen erhält, um handeln zu können.

2.3 Grundsatzerklärung erstellen

In Ihrem Unternehmen muss von der Geschäftsführung eine Grundsatzerklärung verabschiedet werden, die Verfahren zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltpflichten innerhalb des Unternehmens und innerhalb der Lieferkette enthält und sicherstellt, dass Ihr Unternehmen den Sorgfaltspflichten nachkommt.

2.4 Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen

Aufgrund der durchgeführten Risikoanalyse müssen Präventionsmaßnahmen und/oder Abhilfemaßnahmen eingeführt werden. Dabei kann es sich im eigenen Geschäftsbereich z. B. um Schulungen oder um Anpassungen der Anforderungen an die Auswahl von Lieferanten handeln. Wurde jedoch eine direkte Verletzung von Menschenrechten und Umweltpflichten festgestellt, so müssen sofort Abhilfemaßnahmen

eingeleitet werden, die diese unmittelbar abstellen.

Bei der Feststellung von Risiken bei unmittelbaren Lieferanten können Präventionsmaßnahmen eingeführt werden, z. B. Kontrollmechanismen (Lieferantenaudits) oder ein anzuerkennender Verhaltenskodex für Lieferanten. Im Falle einer Verletzung der gesetzlichen Anforderungen muss der Lieferant ebenso versuchen, Abhilfemaßnahmen mit sofortiger Wirkung einzuführen. Sollte das nicht möglich sein, muss ein konkreter Maßnahmenplan zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung aufgestellt werden. Unter Umständen benötigt der jeweilige Lieferant auch Unterstützung von seinem Auftraggeber.

2.5 Beschwerdeverfahren einrichten

Das Gesetz verpflichtet die Unternehmen, einen Prozess für den Umgang mit Beschwerden schriftlich festzulegen und öffentlich zu machen, damit auf mögliche Verletzungen von Menschenrechten und Umweltpflichten unternehmensintern und von außerhalb hingewiesen werden kann. Auch hierfür hat das BAFA eine entsprechende Handreichung bereitgestellt.

2.6 Dokumentation und Berichterstattung durchführen

Die durchgeführten Aktivitäten zur Erfüllung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten müssen dokumentiert, aktualisiert und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Über den aktuellen Stand muss jährlich (im Zeitraum von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs) ein Bericht erstellt werden, der bei der BAFA als der zuständigen Behörde eingereicht und vom Unternehmen veröffentlicht werden muss.

Dieser Bericht muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, die identifiziert wurden
- Ergriffene Maßnahmen, die nachweisen, dass das Unternehmen

seiner Sorgfaltspflicht nachkommt

- Bewertung der Auswirkungen und der Wirksamkeit der Maßnahmen
- Erkenntnisse, wie die durchgeführten Maßnahmen auf zukünftige Maßnahmen übertragen werden

Hilfreiche Informationen zur Berichtspflicht erhalten Sie ebenfalls bei der BAFA.

3. Wie geht es weiter?

Seit Februar 2022 liegt ein Vorschlag für eine EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vor, und es ist davon auszugehen, dass unter anderem der Adressatenkreis der betroffenen Unternehmen erheblich erweitert wird. Die Eckpunkte sind nachfolgend aufgelistet:

- Anpassung der Unternehmensgröße
 - Ab 500 Arbeitnehmenden und 150 Mio. EUR weltweitem jährlichem Nettoumsatz
 - Ab 250 Arbeitnehmenden und einem Jahresumsatz von mindestens 40 Mio. EUR, wenn das Unternehmen mindestens 20 Mio. EUR seines Umsatzes in einem Risikosektor, wie z. B. Textilindustrie, Chemie, Gewinnung von Rohöl, Erdgas etc., generiert
 - Unternehmen aus einem Drittstaat, wenn sie mehr als 150 Mio. EUR Nett Jahresumsatz in der EU oder 40 bis 150 Mio. EUR Nett Jahresumsatz in der EU und mindestens 20 Mio. EUR ihres weltweiten Umsatzes in einem Risikosektor erzielen
- Ausdehnung der Sorgfaltspflichten
 - Ausdehnung auf die gesamte Wertschöpfungskette (vorgelagerte und nachgelagerte Lieferanten)
 - Neben Pflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltauswirkungen zusätzlich auch Berücksichtigung von klimafreundlichem Wirtschaften

- Einführung eines zivilrechtlichen Haftungstatbestands
 - Kombination von behördlicher Kontrolle einschließlich Bußgeldern und zivilrechtlicher Haftung

Mit der Verabschiedung der EU-Richtlinie ist im Laufe des Jahres 2023 zu rechnen. Danach haben die Mitgliedstaaten eine Frist von zwei Jahren, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Für das deutsche LkSG bedeutet das, dass erheblich nachgeschärft werden muss.

4. Auswirkungen für kleine und mittlere Unternehmen

Formal betrifft das Gesetz seit seinem Inkrafttreten nur Großunternehmen; faktisch wird es aber auch vor mittleren und kleineren

Unternehmen nicht Halt machen, da die unmittelbar betroffenen Unternehmen aufgrund des Gesetzes verpflichtet sind, die Einhaltung der Menschenrechte und die Beachtung der Umweltpflichten in der Lieferkette bestmöglich durchzusetzen.

Handlungsbedarf besteht daher auch bereits für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), denn viele KMU sind Bestandteil der Wertschöpfungskette von betroffenen Unternehmen und/oder deren Zulieferer.

Daher müssen KMU in erster Linie mit folgenden Änderungen rechnen:

- Anpassung von Verträgen sowie neue oder überarbeitete Verhaltenskodizes

- Erhöhtes Aufkommen von Kundenanfragen in puncto Menschenrechts-, Nachhaltigkeits- und Umweltthemen
- Forderung der Weitergabe der Anforderungen in die vorgelagerte Lieferkette



5. Unterstützung durch ein bestehendes Managementsystem

Bestehende Zertifizierungen, z. B. nach ISO 9001 oder ISO 14001, können bei der Umsetzung des LkSG eine wertvolle Hilfe darstellen, denn seine Anforderungen lassen sich sehr gut in die bisherige High Level Structure (HLS) bzw. ihre Nachfolgerin, die Harmonized Structure (HS), auf der alle künftigen ISO-Management-systemnormen basieren werden, integrieren.

Die Erweiterung der internen Audits z. B. um Compliance- oder Nachhaltigkeitsaudits hilft bei der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des LkSG.

Zudem korrespondieren einige Anforderungen der genannten

Normen mit den gesetzlichen Anforderungen des LkSG. Die wichtigsten Zusammenhänge ergeben sich daraus, dass die ISO 9001 u. a. fordert, dass Risiken analysiert, bewertet und durch geeignete Maßnahmen reduziert bzw. verhindert werden, und dass Lieferanten angemessen bewertet werden. Wenn Ihr Unternehmen zudem die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und den Umgang mit Umweltpflichten mit einbezieht, dann hat man durch eine Zertifizierung nach ISO 9001 bereits einen großen Schritt getan, um die grundlegenden Anforderungen des LkSG zu erfüllen. Folgende Paragraphen des LkSG stehen in enger Beziehung zu den Abschnitten der ISO 9001 bzw. ISO 14001:



Abschnitt der ISO 9001 bzw. 14001	Paragraf des LkSG	Kurzerläuterung
5.2 Qualitätspolitik / Umweltpolitik	§ 6 Abs. 2 Grundsatzerklärung abgeben	Neben der Qualitätspolitik bzw. Umweltpolitik muss eine Grundsatzerklärung zum Umgang mit den Sorgfaltspflichten erstellt und verabschiedet werden.
5.3 Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse festlegen	§ 4 Abs. 3 Interne Verantwortlichkeiten festlegen	Es muss festgelegt werden, wer für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltpflichten sowie für die Durchführung der Risikoanalysen verantwortlich ist.
6.1.1 Risiken und Chancen in Bezug auf den Kontext der Organisation bestimmen 6.1.2 Maßnahmen im Hinblick auf Risiken und Chancen planen und umsetzen	§ 4 Abs. 1 Risikomanagement einrichten § 5 Regelmäßige Risikoanalysen durchführen § 6 Abs. 1 Präventionsmaßnahmen ergreifen § 7 Abhilfemaßnahmen ergreifen	Die ISO 9001 fordert, dass die Risiken und Chancen betrachtet werden. Das LkSG fordert, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich, bei den unmittelbaren Lieferanten sowie im Falle von Verdachtsmomenten bei mittelbaren Lieferanten berücksichtigt werden.
8.2 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr (ISO 14001) 8.4 Steuerung von extern bereitgestellten Prozessen, Produkten und Dienstleistungen. Lieferanten auswählen und nach festgelegten Kriterien bewerten (ISO 9001)	§ 6 Abs. 4 Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern festlegen	Die bestehende Lieferantenauswahl und -bewertung für unmittelbare Lieferanten muss um menschenrechts- und umweltbezogene Gesichtspunkte erweitert werden. Zudem müssen Präventionsmaßnahmen und ggf. Abstellmaßnahmen festgelegt werden.
9.1.2 Ermittlung der Kundenzufriedenheit (ISO 9001) 9.1.2 Bewertung der Einhaltung von Verpflichtungen (ISO 14001) 10.2 Umgang mit Nichtkonformitäten und Korrekturmaßnahmen 9.1.3 Datenanalyse und -bewertung	§ 8 Beschwerdeverfahren einrichten § 9 Sorgfaltspflicht bei mittelbaren Zulieferern wahrnehmen	Zu den im QM-System beschriebenen und festgelegten Vorgehensweisen muss ein Beschwerdeverfahren im Rahmen des LkSG dokumentiert und eingeführt werden.
9.3 Managementbewertung 9.1.3 Datenanalyse und -bewertung	§10 Dokumentations- und Berichtspflicht	Es muss eine Managementbewertung sowie für das LkSG eine Berichterstattung hinsichtlich des Umgangs mit der Sorgfaltspflicht im Unternehmen und bei unmittelbaren Lieferanten erfolgen.

Tabelle 2: Wichtige Zusammenhänge zwischen Managementsystemnormen und dem LkSG

Zu beachten ist jedoch, dass die Erfüllung der Normanforderungen alleine nicht ausreichen wird: Die Umsetzung des LkSG wird Erweiterungen und Anpassungen notwendig machen.

Literaturhinweise

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten
<https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

EU-Lieferkettengesetz
<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Europa/Lieferketten-Gesetzesinitiative-in-der-EU/lieferketten-gesetzesinitiative-der-eu-art.html>

Lieferkettengesetz ist in Kraft: Was bedeutet es für Ihr Unternehmen?
<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Nachhaltigkeit-CSR/Nachhaltige-Lieferkette/>

global verantwortlich BW, online-Leitfaden
<https://gvbw.de/>

ISO 9001:2015, Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen, Deutsches Institut für Normung e.V.
ISO 14001:2015, Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitungen zur Anwendung, Deutsches Institut für Normung e.V.